

Normgeber:	Ministerium für Inneres und Europa
Vorschrift:	
Aktenzeichen:	II-260-00000-2017/004
Erlassdatum:	16.05.2020
Fassung vom:	28.06.2021
Gültig ab:	09.06.2020
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2131-11
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2020, 242, ber. S. 294, ber. S. 347

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 13.07.2021

2131-11

Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehertechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa
Vom 16. Mai 2020 – II-260-00000-2017/004 –
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2131 - 11

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2020 S. 242, ber. S. 294, ber. S. 347
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.06.2021 (AmtsBl. M-V 2021 S. 295)

Aufgrund des § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) erlässt das Ministerium für Inneres und Europa die folgende Verwaltungsvorschrift:

AmtsBl. M-V 2020 S. 242

Inhaltsverzeichnis

Titel

Fassung vom

Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern	28.06.2021
§ 1 Geltungsbereich	16.05.2020
§ 2 Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung	16.05.2020
§ 3 Dienstgrad- und sonstige Abzeichen	16.05.2020
§ 4 Ausstattung	16.05.2020
§ 5 Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	16.05.2020
§ 6 Jugendabteilungen	16.05.2020
§ 7 Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren	16.05.2020
§ 8 Übergangsregelung	16.05.2020
§ 9 Anlagen	16.05.2020
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16.05.2020
Anlage 1: Gestaltung der Bekleidungsstücke	16.05.2020
Anlage 2: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	16.05.2020
Anlage 3: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Berufsfeuerwehren und die feuerwehrtechnischen Bediensteten	28.06.2021
Anlage 4: Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ohne LSBK M-V)	16.05.2020
Anlage 5: Dienstkleidung Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (LSBK M-V)	16.05.2020
Anlage 6: Mützen- und Ärmelabzeichen, Brusttaschenanhänger	16.05.2020
Anlage 7: Musikabteilungen	16.05.2020
Anlage 8: Funktions-/ Ehrenabzeichen	16.05.2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren nach § 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V sowie für die feuerwehrtechnischen Bediensteten nach Absatz 2.

(2) Feuerwehrtechnische Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die Lehrkräfte und die Ausbilderinnen und Ausbilder der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LSBK M-V genannt) sowie die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Brandschutzdienststellen, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LPBK M-V genannt) und des für Brandschutz zuständigen Ministeriums.

§ 2

Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung

- (1) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren tragen im Dienst Dienstkleidung nach Anlage 1 oder Schutzkleidung entsprechend dem Stand der Technik und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (nachfolgend DGUV genannt) Vorschrift 49 „Feuerwehren“.
- (2) Die feuerwehrtechnischen Bediensteten der LSBK M-V tragen im Dienst Dienstkleidung nach Anlage 5 oder Schutzkleidung entsprechend dem Stand der Technik und der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Brandschutzdienststellen können anlassbezogen Dienstkleidung nach Anlage 1 tragen.
- (4) Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des LPBK M-V und des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums können anlassbezogen Dienstkleidung nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 tragen.
- (5) Die Tarifbeschäftigten des für Brandschutz zuständigen Dezernats im LPBK M-V sowie des Bereiches Brandschutz im zuständigen Ministerium können anlassbezogen Dienstkleidung gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 tragen. Für die Gestaltung der Schulterklappen gelten die in dieser Vorschrift für die Lehrkräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder der LSBK M-V getroffenen Regelungen entsprechend.
- (6) Die Dienstkleidung ist in einem sauberen Zustand zu halten und der Dienst ist in einer gepflegten und ordnungsgemäßen Dienstkleidung zu verrichten.
- (7) Bei der Teilnahme an politischen Veranstaltungen ist das Tragen von Dienstkleidung ohne dienstlichen Bezug nicht zulässig.
- (8) Das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Kleidung und Erscheinungsbild von Arbeitnehmern bleibt unberührt.

§ 3

Dienstgrad- und sonstige Abzeichen

(1) Die Dienstgrade ergeben sich für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren aus der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung. Für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst ergeben sich die Amtsbezeichnungen aus der Allgemeinen Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die dazugehörigen Dienstgradabzeichen haben die in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebene Gestaltung.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren tragen auf der Dienstkleidung den jeweiligen Dienstgrad ausweisende Schulterklappen (Dienstgradabzeichen) nach Anlage 2. Dienstgradabzeichen werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion getragen.

(3) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren und die feuerwehrtechnischen Bediensteten tragen auf der Dienstkleidung den Amtsbezeichnungen entsprechende Dienstgrade auf Schulterklappen nach Anlage 3. Die Dienstgrade können in entsprechender Verkleinerung als Dienstgradschlaufen getragen werden.

(4) Die Mützen- und sonstigen Ärmelabzeichen werden entsprechend Anlage 6 getragen.

(5) Das Tragen von Namensschildern oder -aufnähern auf der Dienstkleidung und der Schutzausrüstung ist zulässig. Dazu ist die rechte Brustseite zu verwenden.

(6) Mitglieder von Musikabteilungen der Feuerwehren können ein auf die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung hinweisendes Abzeichen nach Anlage 7 tragen.

(7) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann die Bezeichnung „Landesbrandmeisterin“ oder „Landesbrandmeister“ durch die für Brandschutz zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister zuerkannt werden. Jene Person kann auch die Dienstkleidung gemäß Anlage 1 in Anlehnung an den höchsten Dienstgrad für die Freiwilligen Feuerwehren mit dem entsprechenden Abzeichen gemäß Anlage 8 tragen.

§ 4

Ausstattung

(1) Die Träger des Brandschutzes haben sicherzustellen, dass die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren mit Dienstkleidung und vollständig mit Schutzausrüstung ausgestattet sind.

(2) Für die feuerwehrtechnischen Bediensteten gelten die Anlagen 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Kennzeichnung der Führungskräfte und das Anzeigen spezieller Verwendungen in Einsätzen und Übungen (Kennzeichnungswesten) werden gesondert geregelt. Andere als die genannten Kennzeichnungen über Westen oder so genannte Schulterkoller sind nicht zulässig.

(4) Für alle mit der Farbe dunkelkarmesinrot vorgeschriebenen Teile wird als Anhalt die RAL-Farbe bordeauxviolett (RAL 4004) zu Grunde gelegt.

§ 5

Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Mitglieder der Reserve- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung mit dem bis dahin erworbenen Dienstgradabzeichen.

(2) Mitglieder im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V können Dienstkleidung nach Anlage 1 tragen. Für die Verleihung der Dienstgrade an diese Mitglieder wird auf § 4 Absatz 4 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V hingewiesen.

§ 6

Jugendabteilungen

(1) Die Bekleidung der Jugendabteilung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V ist in der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr geregelt und hat der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu entsprechen.

(2) Die Bekleidung für Angehörige der Jugendabteilung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V kann der Empfehlung „Hinweise zur Bekleidung von Kinderfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesjugendfeuerwehr entsprechen.

§ 7

Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren

(1) Für die Pflichtfeuerwehren gelten die in dieser Verwaltungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren getroffenen Regelungen entsprechend.

(2) Für die Werkfeuerwehren gilt diese Verwaltungsvorschrift in Abhängigkeit ihrer Einordnung entsprechend.

§ 8

Übergangsregelung

Vorhandene Dienstkleidung und Schutzausrüstung, soweit diese der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ entspricht, soll aufgetragen und schrittweise ersetzt werden.

§ 9

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 887, S. 1081), die Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Berufsfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 883) und die Dienstkleidungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrendienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. August 2010 (AmtsBl. M-V S. 578) außer Kraft.

Anlage 1: Gestaltung der Bekleidungsstücke

Anlage 1: Gestaltung der Bekleidungsstücke

Anlage 2: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 2: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 3: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Berufsfeuerwehren und die feuerwehrtechnischen Bediensteten

Anlage 3: Gestaltung der Dienstgradabzeichen für die Berufsfeuerwehren und die feuerwehrtechnischen Bediensteten

Anlage 4: Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ohne LSBK M-V)

Anlage 4: Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ohne LSBK M-V)

Anlage 5: Dienstkleidung Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (LSBK M-V)

Anlage 5: Dienstkleidung Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehrdienst der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz (LSBK M-V)

Anlage 6: Mützen- und Ärmelabzeichen, Brusttaschenanhänger

Anlage 6: Mützen- und Ärmelabzeichen, Brusttaschenanhänger

Anlage 7: Musikabteilungen

Anlage 7: Musikabteilungen

Anlage 8: Funktions-/ Ehrenabzeichen

Anlage 8: Funktions-/ Ehrenabzeichen